

ten. Der hiesige Stadtrath schließt das Zeugniß mit den aus dem Gutachten jener Sachverständigen entnommenen Worten: „das Geschäft gehöre zu den größern und umfangreichsten dieser Branche, zu dessen Betreibung die stete Anwesenheit und Thätigkeit Herrn Gehe's erfordert werde, da derselbe weder einen Compagnon noch einen Procuristen habe.“

Abg. v. Gablenz: Hiermit scheint mir Herr Gehe den gesetzlichen Forderungen genügend nachgekommen zu sein, und ich stimme für seine Entlassung als Stellvertreter, gegen den Antrag des Directoriums.

Abg. v. W a g d o r f: Unsere heutige Berathung, meine Herren, führte uns auf einen wichtigen Gegenstand, wenigstens mittelbar, — auf die großen handgreiflichen Mängel unsers Wahlgesetzes. Zu diesen rechne ich besonders den Umstand, daß der Kreis der Wählbaren zu sehr beschränkt ist. Wäre das nicht der Fall, so würden wir nicht nur eine größere Anzahl unserer Mitbürger finden, die zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten geeignet wären, sondern wir würden auch mehre finden, welche dieses Amt mit Freuden übernehmen würden. Ich hoffe daher, daß der Augenblick nicht mehr fern sein wird, wo in Bezug auf die wirklich sehr nothwendige Umgestaltung des Wahlgesetzes geeignete Anträge an die Regierung von Seiten der Ständeversammlung gelangen werden. Indessen, meine Herren, handelt es sich jetzt nicht darum, ein neues Gesetz zu gründen, sondern wir haben uns nach dem Wahlgesetze so lange zu richten, bis es auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert ist. Wie schon von einigen Abgeordneten und namentlich von dem Abg. a. d. Winkel mit Recht bemerkt wurde, erkennt das gegenwärtige Wahlgesetz die Behinderungen, welche bloß im Geschäft eines Abgeordneten und Stellvertreters liegen, nicht als eigentliche Behinderungsursachen an. Ich glaube daher, der Ansicht des Directorii, welches die Reclamation des Herrn Gehe nicht für zulässig erachtet, beitreten und für die Zurückweisung derselben unter den gegenwärtigen Umständen stimmen zu müssen, so sehr ich auch wünschen möchte, daß in einem neuen Wahlgesetze nicht nur jeder Staatsbürger zum Abgeordneten wählbar, sondern auch berechtigt würde, eine auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

Abg. v. T h i e l a u: Es ist von mehren Abgeordneten geäußert worden, daß nach der Bestimmung der §. 18 unter c., worin bloß gesagt wird, daß häusliche, Familien- oder Dienstverhältnisse entschuldigen sollen, unter häuslichen und Familienverhältnissen Geschäftsverhältnisse nicht mit verstanden werden sollten. Diese §. finde ich ganz unerklärlich, wenn sie diese Geschäfte nicht mit darunter verstanden hätte; sie sind den Dienstverhältnissen entgegen gestellt. Es kann Jemand durch Dienstverhältnisse abgehalten sein, dann ist er genügend entschuldigt, aber diese begründen keine häuslichen, keine Familienverhältnisse. Die Verhältnisse im Hause sind die Geschäfte, und zwar Geschäfte, welche das Privatleben angehen. Es wäre also eine Täuschung, wenn man dadurch bestimmt würde, daß diese §. Entschuldigungen, die aus den Geschäften hergeleitet werden, ausschließe. Man sagt, es seien Viele unter uns, welche dergleichen Geschäfte hätten und

doch in der Ständeversammlung erschienen. Gut, meine Herren! desto mehr Ehre für diejenigen, welche hier erscheinen und ihre Geschäfte zurückstellen. Es ist ferner gesagt worden, man solle keine Billigkeit eintreten lassen. Die ganze §. aber ist eine einzige Billigkeit. Zu was diese Bestimmung gegeben sein soll, sehe ich nicht ein, wenn man sie nicht so auslegt, daß Jemand als entschuldigt anzusehen sei, der vollständig bescheinigt, er sei zu Hause wesentlich nothwendig. Diese Bescheinigung hat er beigebracht. Seine Behinderung ist außerdem bescheinigt durch ein Mitglied des Handelsstandes, den Abg. Leuner, als Zeugen dafür, daß dessen Gegenwart wesentlich und beständig in seinem Geschäfte erfordert wird. Weiter können wir nichts verlangen. Wir beobachten nicht allein die Billigkeit nicht, sondern auch das Gesetz nicht, welches die Billigkeit vorschreibt. Die §. überläßt unserer Willkür die Entscheidung, ob die Entschuldigungsgründe ausreichend bescheinigt sind; dies hier nicht anzunehmen, würde eine Härte sein.

Abg. Braun: Das constitutionelle Leben, meine Herren, erfordert, daß die Sonderinteressen den allgemeinen sich unterordnen. Es ist dies nicht allein eine Forderung des constitutionellen Lebens, sondern sogar eine Bedingung desselben. Wenn wir auf die Staaten zurückgehen, welche geblüht haben in der Geschichte, auf die, welche eine freie Staatsverfassung hatten, so finden wir in diesen die möglichste Verleugnung der eignen Persönlichkeit zu Gunsten des Gemeinwesens. Wo diese Verleugnung des persönlichen Interesses nicht vorhanden ist, da, glaube ich, kann keine bürgerliche Freiheit, keine Verfassung bestehen. Es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, daß man den Patriotismus, daß man die Höhe der Gesinnungen, die uns über die Rücksicht auf das Privatinteresse hinwegträgt, nicht erzwingen könne. Diese Ansicht theile auch ich. Hier kann kein Zwang geltend gemacht werden, und wenn er geltend gemacht wird, nützt er nichts. Allein wenn daraus zugleich deducirt werden will, daß man keinen Falls einen Zwang geltend machen soll, so beweist dies zu viel. Man würde mit diesem Grunde beweisen, daß §. 18 des Gesetzes nicht angemessen, nicht zweckmäßig sei. Da nun aber das Wahlgesetz und diese Bestimmung desselben besteht, glaube ich, müssen wir auch daran halten. Aus diesem Grunde werde ich mich auch dem Antrage des Directorii vollkommen anschließen.

Abg. Jani: Wenn ich mir die verschiedenen Ansichten, die über diese Reclamation laut geworden sind, bedenke, so scheint daraus zu folgen, daß auch die Wähler Berücksichtigung verdienen. Diese haben mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe eine Wahl zu Stande kommt. Ueberhaupt scheint es die Gerechtigkeit zu fordern, daß bei zwei Personen, von denen die eine in Dresden, die andere auswärts sich befindet, da beide dem höhern Gewerbsstande angehören, auf die Nähe doch auch einige Rücksicht genommen werde. Ich verkenne nicht, daß die Abgg. von Dresden dadurch, daß sie die Diäten entbehren, ein Opfer bringen, und ich bin nicht geneigt, von Herrn Gehe zu soupçoniren, daß er diese in die Waagschaale legt. Doch möchte es er-